

Anschlussvereinbarung an das Kabel TV Netz Frankenmarkt

Adresse Kabel TV Anschluss (Teilnehmer):		Kundennummer:	
Name:			
Straße:		PLZ: 4890	Ort: Frankenmarkt
Tel Nr.		interne Mieternummer(Top-Nr.):.....	
Rechnungsadresse	Name:	
	Straße:	PLZ:	Ort:

Der Eigentümer bzw. Teilnehmer beauftragt die Fa. Franz DAX Netz GmbH und deren Rechtsnachfolger den Anschluss eines Haushaltes laut Anlagenanschrift an das Kabelfernsehen zu den umseitig angeführten „allgem. Bedingungen für Kabelfernsehanlagen und den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung gültigen Gebührenaufstellung herzustellen.

Anschlussgebühr:**Bezugsrecht wird erworben als**

- Eigentümer: Neuanschluss: Anschlussgebühr **Aktion 99,-**-(norm. 290,-)
- Eigentümer: Anschluss besteht : übernommen von
- Mieter Wohnung mit bereits bestehendem Anschluss:
Anmeldegebühr derzeit € 32,- inkl. 10 % Mwst einmalig

Betriebsgebühr (Signalgebühr)

Für die Wartung, Instandhaltung, und Betriebskosten der Gesamtanlage bis zu den jeweiligen Übergabepunkten (Hausanschluss)

ist die laufende Gebühr

derzeit: € /Monat **13,50** inkl.Mwst

Abrechnung im Anmeldejahr: Anmeldezeitraum- Dezember 2017

darauffolgende Abrechnungsjahre: Jänner bis Dezember

SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung)

Mandatsreferenz=Kd.Nr.....

ich ermächtige die Firma Franz Dax Netz GmbH, Hauptstraße 102A, 4890 Frankenmarkt oder deren Rechtsnachfolger Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Firma Franz Dax Netz GmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen und erteile ausdrücklich mein darin vorgesehenes Einverständnis.

Name des Zahlungspflichtigen

Adresse: 4890 Frankenmarkt

IBAN: BIC

Zahlungsempfänger: Franz Dax Netz GmbH, Hauptstraße 102A, 4890 Frankenmarkt, Creditor ID: AT40 ZZZ 000 000 57222

Zahlungsart: wiederkehrender Einzug Einmaleinzug

Frankenmarkt, am Unterschrift.....

Zahlbar binnen 7 Tagen netto Kassa nach Fertigstellung des Anschlusses bzw. Rechnungserhaltes.

Hausinterne Installations- bzw. Reparaturkosten sind in den vorstehenden Anschlussgebühren nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Anschlussgebühren werden nicht rückerstattet. Die Liegenschaftseigentümer und die Teilnehmer anerkennen die umseitigen Vertragsbedingungen vollinhaltlich.

Wichtig: Der Teilnehmer verpflichtet sich jede Datenänderung(Name,Adresse,Bankverbindung,etc.) sofort in unserer Firma bekanntzugeben.

.....
Frankenmarkt, am..... Unterschrift des Teilnehmers Unterschrift d.Liegenschaftseigentümers

Allgemeine Bedingungen der Kabelfernsehanlage der Firma Franz DAX Netz GmbH, 4890 Frankenmarkt im folgenden kurz Fa. DAX genannt

A) Errichtung

- 1) Die Fa. DAX verpflichtet sich, die Kabelfernsehanlage nach den zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik aufzubauen und den Teilnehmern die in der Gebührenaufstellung angeführten Fernseh- u. Hörfunkprogramme zu vermitteln. Die Kabel TV Anlage endet an der Teilnehmeranschlussstelle. Deren Situierung bzw. Änderung wird ach Maßgabe der technischen Möglichkeiten von der Fa. Dax festgelegt. Für die Zuleitung von der Anschlussstelle bis zu den Fernseh- bzw. Rundfunkgeräten hat der Teilnehmer selbst zu sorgen. Die Teilnehmeranschlussstelle ist der Ausgang des Abzweigers im freistehenden Verteiler an der Grundgrenze bzw. im Hausanschlusskasten. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erweiterung der Anlage in einer bestimmten Weise besteht nicht.
- 2) Die Fa. Dax behält sich vor, über den vereinbarten Lieferumfang hinausgehende Programme zu vermitteln und die dadurch entstehenden Programmkosten im Wege der Betriebsgebühren zu verrechnen.
- 3) Der Anschluß an die Anlage hat ausschließlich durch die Fa. Dax bzw. deren Beauftragten zu erfolgen.
- 4) Der Teilnehmer gestattet der Fa. Dax unentgeltlich auf Dauer des Bestandes der Kabel TV Anlage auf seinen Grundstücken bzw. Gebäuden die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenteile wie Kabel, Abzweig- u. Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht gröblich benachteiligt wird. Sollte eine Verlegung der in den Grundstücken bzw. Gebäuden installierten Einrichtungen der Kabel TV Anlage, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Teilnehmers dienen, infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so wird die Fa. DAX in angemessener Frist eine solche Umlegung auf eigene Kosten durchführen. Der Teilnehmer wird dabei andere Plätze für die Installation unentgeltlich zur Verfügung stellen
- 5) Der Teilnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche installierten Anlagenteile bis inkl. Teilnehmeranschlussstelle im Eigentum der Fa. Dax verbleiben.
- 6) Die Herstellung der Anschlüsse an das Kabelfernsehzetz der Fa. Dax erfolgt grundsätzlich in bereits erschlossenen Gebieten. Die Fa. Dax kann vor Herstellung des Anschlusses aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen von dieser Vereinbarung zurücktreten.

B) Betrieb, Wartung

- 1) Die Fa. Dax verpflichtet sich, die Anlage für die Dauer des Vertrages betriebsbereit zu halten und einen gleichbleibenden Empfang an den Teilnehmeranschlussstellen zu gewährleisten. Im Störfall wird die Fa. Dax nur für den zu Störungsbehebung erforderlichen Zeitraum von dieser Verpflichtung entoben. Störungen die aus Unregelmäßigkeiten der Sender selbst oder von sonstigen Umständen, die nicht von der Fa. Dax zu vertreten sind oder beeinflusst werden können, herrühren, werden von dieser Verpflichtung nicht erfasst.
- 2) Der Teilnehmer gestattet den Beauftragten der Fa. Dax nach vorheriger Verständigung den freien Zutritt zu allen auf seinen Grundstücken bzw. in seinen Gebäuden befindlichen Anlagenteile und räumt diesen Beauftragten das Recht ein, Bau-, Kontroll-, und Wartungsarbeiten im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, keine Eingriffe in Anlagenteile vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass Eingriffe durch andere in seinem Bereich unterlassen werden. Bei Feststellung solcher Eingriffe erlischt die Verpflichtung der Fa. Dax gemäß Punkt B)1. Der Teilnehmer verpflichtet sich weiters, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden in voller Höhe aufzukommen, die nachweislich durch unterlassene Sorgfaltspflicht, eigene Eingriffe oder sonstige Beschädigungen der im Eigentum der Fa. Dax stehenden Anlagen und/oder Anlagenteile entstanden sind. Wer unrechtmäßig der Anlage Energie zum Zwecke der unberechtigten Nutzung für sich oder andere entnimmt, macht sich des Energiediebstahls schuldig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- 4) Störungen oder Beschädigungen sind umgehend der Fa. Dax zu melden

C) Gebühren und Rechte

- 1) Anschlussgebühr: Für die Errichtung der technischen Anlagen zur Vermittlung der vereinbarten Programme und die Herstellung eines Teilnehmeranschlusses ist eine einmalige unverzinsliche und nicht rückzahlbare Anschlussgebühr (Baukostenzuschuß) laut jeweils geltender Gebührenaufstellung zu entrichten.
- 2) Betriebsgebühren:
 - a) Zur Abdeckung der laufenden Kosten für Bereitstellung der Programme (Beiträge an in- u. ausländische Rundfunkanstalten, AKM-Abgabe, Postgebühr für Übertragungen etc.) sowie Betrieb und Instandhaltung der Netze wird von jedem Teilnehmer mit Wirkung ab dem ersten des Monats, in welchem die Einschaltung erfolgt, ein monatlicher Beitrag eingehoben. Kosten der Fertigstellung von Störungen außerhalb des Anlage der Fa. Dax trägt der Teilnehmer (z.B. defektes Fernsehgerät, Fehler in der teilnehmereigenen Leitung etc.)
 - b) Die Betriebsgebühren unterliegen der Wertsicherung gemäß der jeweils geltenden Gebührenaufstellung.
 - c) Eventuelle Störungen der Anlage berechtigen den Teilnehmer nicht, fällige Beiträge einzubehalten.

D) Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Die Fa. Dax verpflichtet sich, im Rahmen der erworbenen Bewilligung sowie der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten die Programme nach Auftragserteilung und Anschlussherstellung zu liefern.
- 2) Der Teilnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich im Büro der Fa. Dax kündigen, falls der Kunde den Wohnort außerhalb des Versorgungsgebietes der Firma Franz Dax GmbH wechselt. Bei Beibehaltung der Wohnadresse oder Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes der Firma Franz Dax GmbH kann der Vertrag ausschließlich zum Jahresende gekündigt werden.
- 3) Die Fa. Dax kann den Vertrag mit einem Teilnehmer mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nachkommt.
 - b) Wenn der Teilnehmer an der Anlage Beschädigungen, Eingriffe, Anschlüsse oder Änderungen vornimmt.
 - c) Wenn der Teilnehmer die Verpflichtung gemäß A)4. nicht einhält.
 - d) Wenn die Zuführung des Kabels oder die Montage sonstiger Anlagenteile durch dritte Personen oder höhere Gewalt unmöglich gemacht wird.
- 4) Bei Auflösung des Vertrages nach 3)a)-c) wird der Anschluß auf Kosten des Teilnehmers entfernt und abgeschaltet. Seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen und bis zur Aufhebung des Anschlusses fällig werdenen Gebühren und allenfalls Zinsen erlischt damit nicht, ebenso nicht seine zuvor eingegangenen Verpflichtungen.
- 5) Dieser Vertrag geht an den Rechtsnachfolger der Firma Dax über.

E) sonstiges

- 1) Die Fa. Dax haftet dem Teilnehmer gegenüber im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die grobschuldhaft von ihrer Seite oder der Ihres Erfüllungsgehilfen aus dem Betrieb der Anlage entstehen.
- 2) Der Teilnehmer hat für die Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung der Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach diese mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden sind. Ist der Teilnehmer Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hautmieters nachzuweisen.
- 3) Zahlungs- u. Erfüllungsort ist Frankenmarkt
- 4) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch seine Rechtsnachfolgern zu übertragen und diese zu verhalten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 5) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

F) Datenschutz

- 1) Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das österreichische Datenschutzgesetz Anwendung. Der Teilnehmer ist ausdrücklich

Vertrages befasst sind.